

Wortgl. Zuzug,
Luzern

Bern, den 11. März 1859.


Das Politische Departement
 der Schweizerischen Eidgenossenschaft

An sfernznrissne Kundschaff in Bern.

Uebere die Haltung
der Schweiz bei der
allfälligen Annahme
des Kriegszustandes.

Sei die obwaltende Meinung zwischen benachbarten Mächten besteht, es das Instrument, zu der Zeit, das der Kundschaff über die mögliche Garantie, Sicherheit und die zu ergreifenden Massnahmen in Anwendung steht.

Uebere die von der Schweiz im Falle des Kriegszustandes einzunehmende Haltung besteht, zwar von vornherein kein Zweifel; es ist, diejenige der Neutrität, allein wie und in welcher ^{der Schweiz} Art diese letztere erreicht, erfüllt und welche mittelständigen Schritte dafür gesetzt werden sollen, darüber sind unsere Vorstellungen verschieden.

Jedem Staat, steht das Recht, gegenüber dem Kriegszustand anderer sich unteilbar zu verhalten, von Natur zu, und es ist vorwiegend dem Grundsatz keine Annahme, hinsichtlich besteht, an dem Kriegszustand anderer sich zu beteiligen. Die Annahme, die der sfernznrissne Neutralität durch die unparteiische Mächte besteht, also der Schweiz im Grunde kein neues Recht, sie ist nur insofern von Bedeutung, als für die Mächte angeflistet, die Neutralität der Schweiz zu respektieren und jeder dazufallen das Recht giebt, die Verletzung dazufallen durch eine der übrigen vorerwähnten Mächte zum casus belli zu machen; wir sagen ausdrücklich das Recht; denn unser Pflicht, dazu fließt und der bloßen



Erklärung nicht

Die Erklärung der Mächte vom 20 November 1815 enthält aber auch die Erklärung der Neutralität auf die Grenzleistungen der Festungen und Unverletzbarkeit, der personifizierten Gebiete, was eine Grenzleistung der Neutralität selbst in sich schließt.

Dies warfließt die garantierten Mächte allerdings, eine Abkündigung der Neutralität der Festung zum Kriegsfall zu machen und ~~den~~ ^{den} selbst zu verweigern. Ob die Festung von einem Feinde aufzufassen dürfte zu Gebrauch machen soll, ist dagegen eine andere Frage. Dieses Recht soll für sich jedenfalls nicht gegeben, zum mindesten auf die angrenzenden Mächte, so sollte dies eine Calamität zur Folge, wie ein direkter Krieg für kaum größerer Schaden könnte, während der Kriegsprüfung auf ihre eigenen Gebiete zu gehen.

Will die Festung in mittelständigen Fällen ihre Neutralitätsrechte beibehalten, so muß für auf ihre eigenen Rechte und Selbstbestimmung, sich stützen. Eine bloße Proklamierung der Neutralität, eine Verweigerung auf die ungewissen Anwartschaften & Grenzleistungen, eine Protestation gegen die Abkündigung, sind von ihrem Charakter, wenn sie nicht von dem gleichzeitigen Festhalten begleitet sind, mit den Mächten in dem Grade dieser anzustreben.

Die bloßgebliebenen Neutralitätsrechte würden darüber hinaus führen, daß, wenn die Festung einen Kriegsfürsorenden Mächte zu ihrer Operationen gegen die Feinde im Gebiete unerschütterlich in Anspruch nehmen, die Festung selbst im Falle der Neutralität er nicht mehr anerkannt werden, so könnte nur ein Lagerkrieg der Feinde zwischen ~~den~~ ^{den} ~~den~~ ^{den} und anderen und nicht freundlich befeindeten oder wenigstens ein gleiche Lagerkrieg für sich in Anspruch nehmen. Zu beiden Fällen müßte es sein

sich befindet. Wenn demnach die Besetzung in dem Fall zu erweilen, zum Nach-
 theil der Übung der Matrikularität und der Unverletzlichkeit ihrer Gebiets
 im Mappe zu ergreifen anzuwenden, so gebietet ihr die Konvention
 diese günstigste Lösung zu besorgen.

Dieser Punkt ist durch die erwähnten Konventionen, dass, wenn
 die Besetzung der militärischen Zugänge nach dem Kriegszustand,
 welche sie zu besorgen in demselben der Kraft hat, nicht vereinbar sind,
 diese ihre Stellung gegenüber beständig in der Lage der Besetzung,
 nach dem und den bindenden Verträgen anzuwenden sind und,
 nicht anders dem Fall beständig, wenn auch ohne unethischen Grund,
 unverletzt zu bleiben; die die Besetzung im Mappe
 die militärische Grenze der unethischen Gebiete nicht verletzen,
 so sollte es sich nicht mehr verpflichten, die Matrikularitätsverträge
 im Sinne zu realisieren.

Demnach wird eine entsprechende Geltung der Besetzung für die
 Matrikularität von Verträgen bei nicht anderen Umständen der
 Handlungen und einem Einverständnis sein nicht mindere das
 Gesetz anzuwenden, dass der linke Arm der Gegend in dem Sinne
 eines Hauptortes gehalten, dass sie die ganze Ebene
 militärische Grenze der Besetzung im Lande sind und durch
 die Befestigung von Land für die Besetzung

in unserer oder fremder Zustimmung nicht geschehen würde.

Dass die Schweiz wegen ansehnlicher Theile des unbesetzten Savoyens
verpflichtet, welche unparthell ihrer Militärgänge zum Nutzen von Wallis und Genf
liegt, und nicht ihrem Subjekt, oder dem Vordringen nicht. Denn diese
eine Verpflichtung, ihrer Subjekt, die gerade den Hauptzweck, welchen
die Mächte mit der Neutralisation der Schweiz im Auge hatten widerprechen
würde. Damit kommen wir auf die Frage zurück, ob die Suspension dieses Theils
von Savoyen für die Schweiz eine völkerrechtliche Verbindlichkeit sei oder
nicht. Man findet sich ^{hier} ~~in~~ unter den gegenwärtigen Verhältnissen
schwerlich, dass die Suspension des unbesetzten Savoyens jährlich und im Subjekt
Sardinien liegt, wenn diese im Krieg gegen Frankreich sich befindet, in
dem Subjekt im Falle eines Krieges den verminderten Truppen die Ab-
sperrung des Mont-Cenisstrasses durch den Einmarsch von Sardinien
Sardinien selbst wird alle jährlich keine Nothwendigkeit entstehen, wenn die
Schweiz die Suspensionspflicht nicht anerkennt.

Ein formelles Gutachten zur Lösung der Frage liegt in dem Entwurf, das zur
Zeit der Wiener, und Pariser, Verhandlungen die Militärrath. Hauptstrasse von
Lyon nach Chambéry, und dem Mont-Cenis nicht nur der unbesetzten
Savoyen für sich, sondern hauptsächlich vorliegt, dass es kein Hindernis im Verkehr
der Wiener, und Pariser, Hauptstrasse liegt, die Hauptstrasse Frankreichs nach
Italien über den Mont-Cenis in der Neutralisationspflicht der Schweiz finden
zu lassen. Die politische Lösung der Frage zwischen Lyon nach Chambéry,
durch den unbesetzten Theil der unbesetzten Gebiete ist nun unstrittig, und

- 3^o Die Schweiz hat bei einem ausbreitenden Kriegeszustand diejenigen Gebiete des Saavens zu besetzen, welche zur Vertheidigung der schweizerischen Neutralität und der schweizerischen Gebiete die günstigste militärische Linie darbieten.
- 4^o Das Militärsystem sei zu beibehalten, in geeigneter Weise aber die militärische Positionen in neutralisirten Saavens, wie solche zum Nutzen der schweizerischen Neutralität und der schweizerischen Gebiete am günstigsten gewählt werden können, festzusetzen einzurufen.
- 5^o Die Schweiz anerkennt eine vollständige Verbindlichkeit zur Besetzung Saavens, soweit solche nicht im Interesse der ^{Erhaltung der} Vertheidigung ^{Neutralität} liegt, nicht.

Einmal über die Grenzen hinweg, wie die Neutralität gefordert, soll und wie mit derselben umzugehen werden sollte, hängt es offenbar für die Schweiz die Opportunität von zu erziehenden Massregeln ab, unter und welche in letzteren Hinsicht überlassen zu sein.

Zunächst erhebt sich die Frage, ob, wenn der Bundesrat über die einzunehmende Haltung einmütig ist, in dem confidentialen Verkehr mit den diplomatischen Vertretern des Auslandes, sowie auf gegenseitiges Einverständnis auch eine Geheimnisverpflichtung zu werden braucht, und ob ^{solche} Verpflichtungen werden dürfen, die Schweiz ^{ihre} Neutralität mit aller Macht zu erhalten und

J. J. J.

die volle Umfang der Neutralität von Savoyen zu erhalten, jedoch die Ver-
 pfändung der eigenen Neutralität und die eigenen Gebietsveränderungen;
 eine Verbindlichkeit zur Neutralität, die außerhalb dieser Grenzen liegenden
 Gebietspfeile Savoyens unangetastet für die eigenen nicht. Eine solche offene Ver-
 bindung, die zu befolgenden Politik ist notwendig, um der diplomatischen Klugheit
 nicht einzusprechen und die eigenen Welt über diejenige, welche es notwendigfalls
 mit Waffengewalt einzuweisen muß, rechtzeitig zu orientieren. Zu einem eigent-
 lichen Untergang eignet sich diese Auffassung nicht, das Experimente beifolgt
 sich auf ihre Vermeidung.

Wenn man die Zeitpunkte der Handlung für die Herstellung der Neutrali-
 tät nicht festsetzt, - so sagen die ungewissen Statuten mit Bezug auf
 die neutralisierten Provinzen indirect, daß die Aufnahme der Gebiete geschehen
 könne, wenn die der Schweiz benachbarten Mächte im Zustand der Unruhe,
 gebrochen oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten sich befinden, be-
 züglich auf die Neutralität der eigenen Gebiete eingezogen zu werden die
 natürlichen Uebeln natürlich keine Suspension, sofern die Schweiz, ein
 ganz unabhängige Staat, vollkommen frei ist und die geeigneten Maß-
 regeln so frühzeitig zu ergreifen kann, als sie will.

Die ersten Maßregeln werden aber wieder mit Bezug auf Savoyen und
 auf die Schweiz in Übergangsstellungen bestehen und jedenfalls müssen diese
 Übergangsstellungen mit gleichzeitigen diplomatischen Verfahren begleitet sein.
 Diese stellt das Experimente dar:

a.) Diplomatische Notifikation an die ungewissen Mächte, wenn die

J. J.

Schweiz auf die vorerwähnte Anerkennung und Gewährung, ihrer Hand-
 lbarkeit sich beruft und die besagte Forderung anzeigt, daß alle Mächte,
 die Handlbarkeit anerkennen werden, und die Schweiz anerkennen sei,
 mit aller ihr zu Gebote stehenden Macht jedem Angriff auf dieselbe zuweh-
 ren.

b. In der gleichen Notifikation erwähnen die Mächte, daß durch den
 erwähnten vorerwähnten Regulatorian am 17ten Savoyens in der spezifizirten
 Handlbarkeit mitinbegriffen sei und die Kräfte eines andern Mächte
 der Kraft haben, sich dort anzusiedeln oder durchzuführen, die Schweiz vor-
 erweist, daß alle Mächte diese Stipulation anerkennen werden und sie
 werden von ihrem Kräfte Gebrauch machen, die militärische Unterstützung auf
 diese Gebiete auszusenden, sobald im Falle der Unzufrieden-
 heit, die spezifizirten Handlbarkeit und der Handlungsbereich dazugehörigen
 Gebiete anerkennen sei.

c.) Spezielle Notifikation an die ^{Regierung} ~~Regierung~~ von Sardinien, um sie von dem
 vollständigen dieser Unterstützung zu überzeugen und sie zu erklären, daß
 die nötigen Anordnungen zu treffen, um die Verpflichtungen zwischen der
 spezifizirten Zivilverwaltung und dem spezifiz. Obligationenkommando
 zu ^{regulieren} ~~regulieren~~.

Daß die vorerwähnten Mächte die nötigen ^{Maßnahmen} ~~Maßnahmen~~ der Landesver-
 sammlung voranzutreiben haben, oder wenn die Gesetze dazugehörigen, die
 Ausführung dieser Unterstützung sofort auszuführen müssen, anstatt sich dem selbst, sowie
 daß eine entsprechende Proklamation an das königliche Volk, die Anwesen-
 zu verlesen wäre.

Es ist nicht ohne Interesse, sich bei demselben zu erinnern, wie bei einem ähnlichen Anlaß
 1830 verfahren worden ist. Die Tagesung - von dem Herzog von Angouleme von Frankreich,
 „da nicht ohne Zweifel auch die allgemeine, europäische Hofhaltung sein könnte & Angouleme
 „der großen Rüstungen in der unangenehmsten London, die nicht mehr oder weniger nach
 „Krieg als möglich voranzuführen lassen“ außerordentlich unbedeutend - erklärte sich „für
 „den Fall eines außerordentlichen Notstandes“ zum Grundgesetz einer strengen
 Neutralität. Er drückte den festen Entschluß aus, zur Befriedigung derselben alle zu
 Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen. Der Herzog beauftragte die
 Auftrag der Tagesung diesen Befehl in die demselben rapidierten Ministerien
 von Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen & Rußland, - den französischen
 Kaiserlichen außerordentlichen Ministerium drückte, - die Ministerien der unangenehmsten
 den jüdischen Staaten Baden, Mecklenburg & Hannover.

4 dem Minister,
 dem Minister
 beiden Minister,
 Minister 2

Ab dem Hofhaltung zum neutralisierten Herzogem sprach die Notifikation ein, die
 die Tagesung hatte die Unterfertigung derselben an eine Kommission geschickte, deren
 Aufgabe der bekannte Bericht von 1831 ist; die Tagesung selbst zugleich eine Prokla-
 mation an das spanische Volk, sollte Auszug & Raport auf das Recht, & spricht zur
 Freymaustellung & Freumung eines Oberbefehlshabers.

Demnach war es die Freimündigung & Antwort, welche die Großen
 Mächte auf die spanische Notifikation antworteten. Frankreich drückte seine
 größte Befriedigung aus & erklärte sich sogar bereit, daß wenn die spanische Neutralität
 angegriffen worden sollte, so wird, allem ihu zu Gebote stehenden Mitteln sich nicht solches
 unangenehm Angriff widerstehen würde; Großbritannien drückte ebenfalls seine An-
 erkennung aus; Oesterreich, Preußen & Rußland sagten sich ebenfalls, daß
 die demselben Lage Herausforderung finden können, einen Krieg & eine Abklärung gegen die
 Neutralität zu besorgen & zu beschleunigen & Maßregeln zu ergreifen, welche über die übliche
 Aufregung hinausgehen & den Mächten große Kosten verursachen. Die Antworten
 der übrigen Staaten sind von keiner Bedeutung, namentlich der König von Spanien,
 demnach bezieht das Hofhaltung zum neutralisierten Herzogem mit einem stillen.
 Der Zeitpunkt zur Erlassung obiger diplomatischer Notifikationen wird

von London aus

konstanten sein, sobald die jetzt noch obwaltenden Beweisungen der Diplomatie,
 eine Befestigung des Friedens als gesichert anzusehen oder überhaupt die Kriegsgefahr der
 äusseren Massnahmen nach einer dringenden geworden ist. Dagegen ist dieses Zeitpunkt
 nach der Ansicht des Departements noch nicht da, so dass aber möglicher Weise sehr
 schnell eintreten.

Die Einberufung der Bundesversammlung hat zu geschehen, sobald die schon jetzt
 obwaltenden Kriegsgefahr sich herausstellt, da wenn immer möglich die diplomati-
 schen Notifikationen sich auf einen Beschluss der Bundesversammlung stützen sollten.

Alle militärischen Vorbereitungen in Mailand schon jetzt zu beginnen sind,
 darüber wird das Militärdepartement, dem vollständigen Auftrage gemäß, ohne Verzug
 zu befehlen.

Einberufung der Kabinets, Dekretausstellungen, Einberufung der Armee &c. &c. schon
 zu geschehen, sobald die jetzigen Kriegsangelegenheiten sich ^{hervor} herausstellen, ^{mit} insbesondere wenn
 dieser gleichzeitig mit der Einberufung der Bundesversammlung.

Zu wirklichen Truppenausstellungen ist zu sprechen, sobald die Anwesenheit
 der Truppen Anwesenheiten der Kriegsfreunden Mächtigkeiten, welche zu gewin-
 nen ist. Nach solchen Rücksichten in Ausstellungen stattfinden lassen,
 wird man sich nach der Natur der fremden Armeen bewegen und es notwendig
 festlichen Kriegsplanen bestimmen werden: also Genes, M. Curien & dem
 Oben Anzeigen, überhaupt dem Namen der Schweiz; ferner nach Engländer
 & dem Ministerialgeheimnissen überhaupt; und wie in Paris. Das Nähere ist
 Aufgabe von militärischen Dispositionen

Die Weiden & Klugheit der Schweiz vorzuziehen, mit einer Truppenausstellung
 überhaupt nicht zu ziehen ist ja nicht zu vermeiden, bis es zwischen den Krieg-
 freunden Mächtigkeiten zu Entschcheidungen gekommen ist. Sollte die Schweiz vor einem
 Truppen ausstellen, so dürfte es nicht zu spät sein & einen mächtigen Krieg
 mit uns zu zeigen, als wenn die Schweiz von neuem eine neue geist-
 liche Stimmung nimmt; Nur so wird sich die Stellung Luzerns & damit auch
 ihre Stellung bei einanderstehenden Bundespflichten zeigen.

Wahlrecht

Masschrift. Unabwieslichmässige Masschrift gegeben dahin, dass die
französische Regierung mit der Eidgenossenschaft von Lyon und Chambéry
bisherige Verträge über Freigandstrassen abgepflochten hat. Als dieser hervorgeht,
sahen wir, insbesondere, dass im Falle des Kriegsausbruchs diese Freigandstrassen
Freigandstrassen benutzt werden wird. Dies dürfte ein Grund sein, die
diplomatische Notifikation der Schweiz, welche Stellung sie einnehmen werden,
zu besprechen. Werden sie die Masschrift des letzten Vertrags als Pflicht anerkennen,
dann, so fällt mindestens Erklärung einer Protestation zu erfolgen; da sie aber die
Pflicht nicht anerkennen, so ist keine Erklärung in dieser Vertragsart möglich &
dass sie sich allen Folgen ihrer Neutralitätsverletzung unterliegen, der Masschrift
unterzeichnen.

Allein untergeordneten Punkten wird das Staatsrecht einmütig
bestritten.

Mit vollkommener Verfassung!

Der Herrscher (der göttlichen Staatsmacht):

Dünkel